

# Statuten der Interessengemeinschaft (IG) BDSM

*Stand vom 3. März 2009*

## 1. Name

Die IG BDSM ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist neutral und unabhängig in Bezug auf Geschlecht und Gender, Religion, Politik und Nationalität.

## 2. Zweck

1) Der Verein betreibt Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit über BDSM; dabei weist er insbesondere auf die Unterschiede zwischen BDSM als einvernehmlicher Sexualität unter Erwachsenen gegenüber dem allgemeinen Gewaltbegriff hin.

2) Der Verein pflegt und fördert die Geselligkeit und Kommunikation unter den Mitgliedern und die Beziehung zu anderen Organisationen der BDSM-Subkultur in der Schweiz und im Ausland.

3) Der Verein unterstützt BDSMer in ihrem Outingprozess und darüber hinaus, durch Förderung von Bildung und Wissen und durch allgemeine Hilfestellung im Zusammenhang mit BDSM.

4) Die IG BDSM betreibt eine Plattform um den Austausch innerhalb der nichtkommerziellen BDSM Szene in der Schweiz zu fördern.

## 3. Mittel

1) Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Vereinskapiatal
- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Spenden, Schenkungen
- Sponsoren- und Werbeeinnahmen
- Einnahmen aus Partys und sonstigen Veranstaltungen

2) Die Mittel können nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.

## 4. Sitz

Der Sitz befindet sich in Olten.

## **5. Vereinsorgane**

### **5.1 Vorstand**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und bis zu vier Beisitzern. Die Zuteilung der Funktionen des Präsidenten und des Kassiers ist der Generalversammlung vorbehalten, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen der Statuten die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.
- 3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ohne Wahl durch die Generalversammlung von sich aus ersetzen.
- 4) Der Präsident, der Vizepräsident oder der Kassier sind zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.
- 5) Der Vorstand kann Beschlüsse sowohl an gemeinsamen Sitzungen, als auch auf dem Zirkularweg, mittels elektronischer Post oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel fällen. Ein Beschluss gilt als zustandegekommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden ihm zustimmt. Bei Ausbleiben einer Reaktion wird dies als Stimmenthaltung gewertet.
- 6) Jedes Vorstandsmitglied des Vereins erhält pro Vereinsjahr ein pauschales Sitzungsgeld von 200 Fr.

### **5.2 Generalversammlung**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand kann unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung beantragen.
- 2) Der Vorstand muss Ort, Tag und Stunde einer Generalversammlung festlegen und alle Mitglieder spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin schriftlich oder per Mail mit Angabe der Traktanden in Kenntnis setzen.
- 3) Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - die Abnahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
  - die Neuwahl und Entlassung von Vorstandsmitgliedern
  - die Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
  - den Ausschluss von Mitgliedern
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - die Änderung der Statuten
  - die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - die Auflösung des Vereins
- 4) Für Statutenänderungen des Vereins sowie Beschlüsse und Abstimmungen an der Generalversammlung ist ein einfaches Mehr der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5) Für Auflösung und Liquidation des Vereins sind 3/4 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6) Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen mindestens 7 Kalendertage im Voraus dem Vorstand schriftlich oder per Mail eingereicht werden.

### **5.3 Revisoren**

1) Auf Ende des Geschäftsjahres haben mindestens zwei von der Generalversammlung gewählte Personen in der Bestimmung als Rechnungsrevisoren, die Rechnung, die Bilanz und das Inventar des Vereins zu prüfen. Sie haben einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Generalversammlung zu unterbreiten.

2) Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Generalversammlung kann auch Rechnungsrevisoren ausserhalb des Vereins bestimmen.

3) Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren ist nicht beschränkt.

## **6. Mitglieder**

### **6.1 Mitgliedsarten**

1) Dem Verein gehören natürliche Personen als Mitglieder an.

### **6.2 Ein- und Austritt von Mitgliedern**

1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die nach schweizerischem Recht und, bei Wohnsitz im Ausland, nach den dortigen Gesetzen, volljährig und mündig ist.

2) Zur Beantragung der Mitgliedschaft muss der Beweis der Volljährigkeit erbracht werden.

3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.

4) Mitglied ist, wer den Mitgliederbeitrag bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres bezahlt hat. Nach Ablauf der Zahlungsfrist verfällt die Mitgliedschaft.

5) Der Vorstand informiert die Generalversammlung ohne Nennung des Namens oder anderer persönlicher Daten über die Eintritte in die und die Austritte aus der IG.

6) Der Vorstand kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen ein Mitglied vom Verein ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewährt.

7) Die Mitgliedschaft kann von Mitgliedern jederzeit auf die nächste Generalversammlung gekündigt werden.

### **6.3 Ausschluss von Mitgliedern**

1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand einstweilen ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung durch den Vorstand dem Vereinszweck zuwiderhandelt, die Statuten oder Vereinsbeschlüsse missachtet oder dem Ansehen des Vereins schadet. Während des einstweiligen Ausschlusses ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

2) Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

#### **6.4 Vereinsbeiträge**

1) Der jährliche Mitgliederbeitrag ist auf maximal 50 Franken festgelegt.

2) Die Generalversammlung bestimmt die Höhe des Jährlichen Mitgliedsbeitrags.

3) Der Vorstand kann unter besonderen Umständen den Beitrag für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise subventionieren.

#### **7. Auflösung des Vereins**

Ergibt sich bei der Auflösung ein Vermögensüberschuss, so fällt dieser an eine gemeinnützige Organisation. Wird der Verein unmittelbar durch eine Institution gleicher Gesinnung ersetzt, werden allfällige Mittel vollständig dieser Institution übergeben.

#### **8. Schlussbestimmungen**

1) Die Begriffe "schriftlich" und ähnliche gelten jeweils auch für elektronische Kommunikation, die soweit rechtlich zulässig der schriftlichen Kommunikation gleichgesetzt wird.

2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3) Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Mai 2002 beschlossen und in Kraft gesetzt.